

Aufgrund

- der §§ 51, 52 und 103 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz WHG-) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585),
- der §§ 14, 15, 116, 117, 134 bis 136, 138, 141, 150, 161 und 167 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -), Neubekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW S. 926/SGV. NRW 77),
- der §§ 12, 25, 27 bis 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -), Neubekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW S. 528/SGV. NRW 2060) und
- der Nr. 20.1.8 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz - ZustVU (Art. 15 des Gesetzes zur Kommunalisierung von Aufgaben des Umweltrechts vom 11.12.2007, GV. NRW S. 662)

jeweils in der zurzeit geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1**Räumlicher Geltungsbereich**

(1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Hemelter Bach der Energie- u. Wasserversorgung Rheine GmbH und ihrer Rechtsnachfolger (begünstigter Unternehmer im Sinne von § 15 Abs. 1 LWG NRW) ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Weitere Schutzzone (Zone III), die Engere Schutzzone (Zone II) und den Fassungsbereich (Zone I).

(3) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich auf die Gemarkungen:

Rheine rechts der Ems, Flur 18, 21 bis 23, 29 und 30

Elte, Flur 2

jeweils ganz oder teilweise.

(4) Über das Wasserschutzgebiet mit seinen Schutzzonen gibt die dieser Verordnung beigelegte Übersichtskarte im Maßstab 1: 25.000 einen Überblick (Anlage 1).

Im Einzelnen ergeben sich die Abgrenzungen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen aus der Schutzgebietskarte im Maßstab 1: 5.000 (Anlage 2).

In den Karten sind die Zone III gelb und die Zone II grün dargestellt. Die Zone I ist rot angelegt.

Aus der dieser Verordnung beigefügten Anlage 3 ergeben sich die Genehmigungs-, Anzeigepflichten und Verbote für die einzelnen Schutzzonen.

Die Übersichtskarte, die Schutzgebietskarte und die Anlage 3 sind Bestandteile dieser Verordnung. Die Verordnung mit ihren Anlagen liegt vom Tage des Inkrafttretens an (§ 14 Abs. 1 LWG) zur Einsicht für jede Person während der Dienststunden bei folgenden Behörden aus:

1. Bezirksregierung Münster
- Obere Wasserbehörde -
2. Landrat des Kreises Steinfurt
- Untere Wasserbehörde -
3. Bürgermeister der Stadt Rheine.

300 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebiets für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Hemelter Bach der Energie- u. Wasserversorgung Rheine GmbH (Wasserwerksbetreiber) - Wasserschutzgebietsverordnung „Hemelter Bach“ - vom 31.Oktober 2010

Inhalt:

- § 1 Räumlicher Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Schutz in den Zonen III-I
- § 4 Militärische Übungen und Liegenschaften
- § 5 Duldungspflichten
- § 6 Düngung im Wasserschutzgebiet
- § 7 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (PSM)
- § 8 Genehmigungen
- § 9 Befreiungen
- § 10 Vorrang der Kooperation
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Überwachung
- § 13 Andere Rechtsvorschriften
- § 14 Inkrafttreten

§ 2**Begriffsbestimmungen**

(1) **Abwasser** im Sinne dieser Verordnung sind das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

(2) **Abwasseranlagen** im Sinne dieser Verordnung sind alle Kanäle, Pumpwerke und sonstige Bauwerke, die Abwasser heben, transportieren oder zurückhalten.

(3) **Abwasserbehandlungsanlagen** im Sinne dieser Verordnung sind Einrichtungen, die dazu dienen, die Schadwirkung des Abwassers zu vermindern oder zu beseitigen oder den im Zusammenhang mit der Abwasserbehandlung anfallenden Klärschlamm für eine ordnungsgemäße Beseitigung aufzubereiten. Sie sind öffentliche Abwasserbehandlungsanlagen, wenn sie dem allgemeinen Gebrauch dienen.

(4) **Dauergrünland** im Sinne dieser Verordnung sind nicht in die Fruchtfolge einbezogene Flächen, auf denen ständig Gras erzeugt wird. Es kann sich um eingesätes oder natürliches Grasland handeln. Zum Zwecke einer Grünlandnutzung gepachtete Ackerflächen, Brachflächen und im Rahmen des Vertragsnaturschutzes oder Vertragsgewässerschutzes eingebauchte Ackerflächen fallen nicht unter diese Regelung.

(5) **Gülle** im Sinne dieser Verordnung sind die Gemische aus Kot- und Harnausscheidungen von Rindern, Schweinen oder Geflügel, auch vermischt mit Wasser sowie deren natürliche Umwandlungsprodukte. Zur Gülle im Sinne dieser Verordnung gehören auch die Ausscheidungen von Geflügel ohne Zusatz von Wasser sowie deren natürliche Umwandlungsprodukte (Geflügelkot).

(6) **Jauche** im Sinne dieser Verordnung sind die Harnausscheidungen von Rindern, Pferden, Schweinen, Schafen oder Ziegen, auch vermischt mit Wasser; geringfügige Anteile von Einstreu und Futterresten gelten als unerheblich.

(7) **Intensivkulturen** im Sinne dieser Verordnung sind Kulturen mit hohem Düngeeinsatz und/oder hohem Pflanzenschutzmitteleinsatz und dauernder Bearbeitung, die an stets gleicher Stelle angebaut werden; ausgenommen sind Hausgärten.

(8) **Nährstoffträger** im Sinne dieser Verordnung sind alle Stoffe, die freie Nährstoffe enthalten oder solche nach einer Mobilisierung freisetzen, wie z. B. Gülle, Jauche, Festmist, Kompost, Silagesickersaft, mineralische Düngemittel.

(9) **Recycling-Materialien** im Sinne dieser Verordnung sind die in den gemeinsamen Runderlassen des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW und des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr NRW - IV-3-953-26308 – IV-8-1573-30052- / VI-A3-32-40/45 vom 09.10.2001 (SMBL. NRW. 74, 913) genannten mineralischen Stoffe aus industriellen Prozessen (einschließlich Hausmüllverbrennungsaschen) und aus Bautätigkeiten (Recycling-Baustoffe) sowie vergleichbare min-

eralische Abfälle zur Verwertung, die mindestens den Anforderungen der vorgenannten Erlasse entsprechen.

(10) **Kompost** im Sinne dieser Verordnung sind aerob behandelte Bioabfälle, die der RAL-Gütesicherung der Bundesgütegemeinschaft Kompost unterliegen und in den Prüfzeugnissen als „geeignet für WSZ II“ bzw. „geeignet für WSZ III“ ausgewiesen sind, mit Ausnahme von Grünkopost aus privaten Hausgärten.

(11) **Wärmepumpen** im Sinne dieser Verordnung sind Heizungs-, Brauchwassernutzungs- und Kühlanlagen, die die Boden- und/oder Grundwassertemperatur ausnutzen.

(12) **Wassergefährliche Anlagen** im Sinne dieser Verordnung sind Betriebe, in denen regelmäßig mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird (Lagern, Auffüllen und Umschlagen sowie Herstellen, Behandeln und Verwenden), insbesondere

- Abfallsorgsanlagen,
- Akkumulatorenfabriken,
- Beizereien,
- Chemikalienhandlungen,
- Chemische Fabriken,
- Erdölraffinerien, Großtanklager, Hydrierwerke,
- Galvanikbetriebe, Weißblechwerke,
- Gaswerke, Kokereien, Kohlekraftwerke,
- Gerbereien und Lederverarbeitungsbetriebe,
- Kaliprodukte, Salinen,
- Kfz-Reparaturwerkstätten, Tankstellen
(auch für den Eigenbedarf),
- Lackier-, Abbeiz- und Entlackungsbetriebe,
- Metallhütten,
- Schrottplätze, Autowrackanlagen,
- Sprengstoff-Fabriken,
- Textilveredelungsbetriebe,
- Tierkörperbeseitigungsanlagen,
- Zellulosefabriken,
- Zuckerfabriken.

(13) **Wassergefährdende Stoffe** im Sinne dieser Verordnung sind feste, flüssige oder gasförmige Stoffe, die sich im Wasser lösen, sich mit diesem vermischen, an seinen Inhaltsstoffen haften oder seine Oberfläche bedecken und dadurch die physikalischen, chemischen oder biologischen Eigenschaften des Wassers nachteilig verändern können, insbesondere

- Säuren, Laugen,
- Alkalimetalle, Siliciumlegierungen mit über 30 v. H. Silicium, metallorganische Verbindungen, Halogene, Säurehalogenide, Metallcarbonyle und Beizsalze,
- Mineral- und Teeröle sowie deren Produkte,
- flüssige sowie wasserlösliche Kohlenwasserstoffe, Alkohole, Aldehyde, Ketone, Ester, halogen-, stickstoff- und schwefelhaltige organische Verbindungen,
- chemische Mittel für den Pflanzenschutz, zur Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung,
- Gifte,
- organische Lösungsmittel,
- radioaktive Stoffe,
- Jauche, Festmist, Gülle und mineralische Düngemittel,
- Silagesickersaft und Molke,
- Klärschlamm und Kompost.

Zu den wassergefährdenden Stoffen im Sinne dieser Verordnung gehören auch die in der Allgemeinen Ver-

waltungsvorschrift (VwVwS) des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen vom 17.05.1999 (Bundesanzeiger Nr. 98a vom 29.05.1999) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten Stoffe.

§ 3

Schutz in den Zonen III - I

(1) Die Zone III soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten.

(2) Die Zone II soll den Schutz vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen (z. B. Bakterien, Viren, Parasiten und Wurmeier) und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zur Fassungsanlage besonders gefährlich sind.

(3) In der Zone I sind alle Handlungen verboten, die nicht dem ordnungsgemäßen Betreiben, Warten oder Unterhalten des Wasserwerks und seiner Wassergewinnungsanlage, der behördlichen Überwachung der Wasserversorgung oder dem Ausüben der Gewässeraufsicht dienen.

Das Betreten der Zone I ist nur solchen Personen gestattet, die im Interesse der Wasserversorgung handeln oder mit behördlichen Überwachungsaufgaben betraut sind.

Land- und forstwirtschaftliche Maßnahmen sind verboten, soweit sie nicht dem Erhalten und Pflegen der zum Schutz des Grundwassers notwendigen Grasnarbe und des Baumbestandes dienen. Die dabei eingesetzten Geräte und Maschinen müssen entweder elektrisch oder mit biologisch leicht abbaubaren Kraftstoffen und Ölen betrieben werden.

Der Einsatz chemischer Mittel für den Pflanzenschutz, Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung und jegliche Düngung sind verboten.

(4) Die in der Anlage 3 dieser Verordnung aufgeführten Handlungen oder Maßnahmen sind nach Maßgabe dieser Anlage verboten oder unterliegen einer Genehmigungsbzw. Anzeigepflicht.

§ 4

Militärische Übungen und Liegenschaften

Bei militärischen Übungen und Liegenschaften sind die im DVGW-Merkblatt W 106 „Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten“ von April 1991 festgelegten Erlaubnisse und Verbote zu beachten.

§ 5

Duldungspflichten

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben die wasserbehördliche Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere hinsichtlich der Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen sowie das Beobachten der Gewässer und des Bodens gemäß §§ 52 Abs. 1 Nr. 2 c), 101 WHG und §§ 116, 117, 167 Abs. 2 LWG zu dulden.

(2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Anlagen und sonstigen Einrichtungen im Wasserschutzgebiet, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestehen und die nach Maßgabe des sonstigen öffentlichen Rechtes in Bestand und Betrieb geschützt sind (Bestandschutz), haben zu dulden, dass solche Anlagen und Einrichtungen an die Vorschriften der Verordnung angepasst, beseitigt oder erforderliche Sicherungsmaßnahmen getroffen werden (§ 52 Abs. 1 Nr. 2 c) WHG).

(3) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet sind darüber hinaus verpflichtet:

1. Das Errichten, Betreiben und Unterhalten von Einrichtungen zur Sicherung der Zone I gegen unbefugtes Betreten,
 2. das Aufstellen, das Unterhalten oder das Beseitigen von Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotszeichen,
 3. das Auffüllen von Mulden und Erdaufschlüssen bzw. das Beseitigen von Ablagerungen,
 4. das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete der zuständigen Behörden zum Beobachten, Messen und Untersuchen des Grundwassers und zur Entnahme von Bodenproben (nach Maßgabe des § 167 LWG),
 5. das Errichten und Betreiben von Grundwassermessstellen,
 6. das Errichten und Unterhalten von Anlagen zum Sichern gegen Überschwemmungen zu dulden. Den Betroffenen, auf deren Grundstücken Untersuchungen durchgeführt werden, ist das Ergebnis der Untersuchungen mitzuteilen.
- (4) Der Landrat des Kreises Steinfurt -Untere Wasserbehörde- ordnet gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten die gemäß den Absätzen 2 und 3 zu dulden Maßnahmen durch schriftlichen Bescheid an. Der Wasserwerksbetreiber ist vorher zu hören. Soweit bergrechtliche Belange berührt sind, ergeht die Entscheidung im Benehmen mit dem zuständigen Bergamt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Duldungspflichtigen zuzustellen sowie dem Wasserwerksbetreiber und den weiteren am Verfahren beteiligten Stellen zur Kenntnis zu geben.

§ 6

Düngung im Wasserschutzgebiet

(1) Ziel der gewässerschonenden Düngung im Sinne dieser Verordnung ist es, im Interesse der bestehenden oder künftigen öffentlichen Wasserversorgung die Gewässer im Wasserschutzgebiet vor nachteiligen Einwirkungen durch eine nicht im Rahmen ordnungsgemäßer Landwirtschaft erfolgende Ausbringung von Düngemitteln zu schützen.

(2) Düngemittel dürfen nur nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen aufgebracht werden.

(3) Die Düngebedarfsermittlung und die -anwendung hat nach einem ständig zu aktualisierenden schriftlichen Düngeplan zu erfolgen.

Die Düngeplanung kann auch in Form eines betriebsbezogenen Nährstoffvergleiches erfolgen. Düngepläne sind 7 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Landrat des Kreises Steinfurt - Untere Wasserbehörde – vorzulegen.

(4) Mindestens alle 5 Jahre sind für die Betriebe über 3 ha bewirtschafteter landwirtschaftlicher Flächen im Wasserschutzgebiet auf Aufforderung des Landrates des Kreises Steinfurt - Untere Wasserbehörde - von dem bewirtschaftenden Landwirt N-min Untersuchungen am Ende der Vegetationsperiode (20.10. - 10.11. des Jahres) durchzuführen.

Die Bodenuntersuchungen sind einschließlich der Probennahme von einer fachlich geeigneten, neutralen Stelle (z. B. LUFA) durchzuführen.

(5) Eine Durchschrift der Untersuchungsergebnisse zum Ende der Vegetationsperiode ist bis zum 31.01. des Folgejahres dem Landrat des Kreises Steinfurt - Untere Wasserbehörde - über die Kreisstelle Steinfurt der Landwirtschaftskammer zuzuleiten.

Die Untere Wasserbehörde ist berechtigt, weitere Bodenproben zu entnehmen oder von einer neutralen Stelle entnehmen zu lassen.

§ 7

Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (PSM)

(1) Die Anwendung von PSM auf Freilandflächen darf nur erfolgen nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis unter Beachtung des Gesetzes zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz-PflSchG) vom 14.05.1998 (BGBl. I S. 971) und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, u. a. der Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) vom 10.11.1992 (BGBl. I, S. 1887), sowie entsprechender Verwaltungsvorschriften (Pflanzenschutz-Freiflächenanwendungsverordnung, gem. Rd.Erl. MURL/MWMTV vom 27.03.2000, MBI. NRW Nr. 25, S. 455 ff), jeweils in der gültigen Fassung. Pflanzenschutzmittel dürfen nach diesen Vorschriften nicht angewandt werden, soweit der Anwender damit rechnen muss, dass ihre Anwendung schädliche Auswirkungen auf das Grundwasser hat. Sie dürfen ferner nicht in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern angewandt werden.

(2) Bei Anwendung von PSM in Wasserschutzgebieten sind die Beratungsempfehlungen der Landwirtschaftskammer zu berücksichtigen.

Über die Anwendung von PSM sind Aufzeichnungen zu führen, aus denen sich ergeben müssen:

- Angabe der behandelten Fläche (Gemarkung, Flur und Flurstück)
- Datum der Anwendung
- Art und Name des Mittels bzw. Wirkstoffs
- Menge des Mittels bzw. Wirkstoffs
- Kulturrart
- Anlass der Anwendung.

Die Aufzeichnungen sind 7 Jahre aufzubewahren und dem Landrat des Kreises Steinfurt - Untere Wasserbehörde - auf Verlangen vorzulegen.

§ 8

Genehmigungen

(1) Über die Genehmigungen nach § 3 dieser Verordnung entscheidet, soweit es die Errichtung und den Betrieb von Anlagen des Anhangs I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz -ZustVU- vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 662/SGV. NRW. 282) betrifft, die Bezirksregierung Münster. In allen anderen Fällen entscheidet der Landrat

des Kreises Steinfurt - Untere Wasserbehörde -. Dem Genehmigungsantrag sind in mindestens dreifacher Ausfertigung Unterlagen wie Beschreibung, Pläne, Zeichnungen und Nachweise beizufügen, soweit sie zur Beurteilung des Antrages erforderlich sind. Anträge, die mangelhaft sind oder ohne ausreichende Unterlagen vorgelegt werden, können ohne Weiteres zurückgewiesen werden, wenn der Antragsteller die ihm mitgeteilten Mängel innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht behebt. Der Antragsteller ist auf diese Folgen hinzuweisen.

(2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn keine Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung zu besorgen ist.

Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung gebietet, das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen, die bei der Erteilung der Genehmigung nicht voraussehbar waren. Eine Genehmigung kann auch einmalig für bestimmte in der Zukunft liegende Handlungen gleicher Art erteilt werden. Die Vorschriften des allgemeinen Ordnungs- und Verwaltungsverfahrensrechtes bleiben unberührt.

(3) Die Genehmigungsbehörde kann den Wasserwerksbetreiber beteiligen und holt ggf. vor ihrer Entscheidung die Stellungnahme der zuständigen Unteren Gesundheitsbehörde in hygienischen und gesundheitlichen Fragen sowie auch der Landwirtschaftskammer in landwirtschaftlichen und des Regionalforstamtes in forstwirtschaftlichen Fragen ein. Sind Betriebe betroffen, die der Bergaufsicht unterliegen, so ist das zuständige Bergamt zu hören.

(4) Der mit Rechtsbehelfsbelehrung versehene Bescheid über den Genehmigungsantrag ist dem Antragsteller zuzustellen und allen am Verwaltungsverfahren Beteiligten zu übersenden.

(5) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung länger als ein Jahr unterbrochen worden ist.

(6) Einer besonderen Genehmigung nach den Vorschriften dieser Verordnung bedarf es nicht für Handlungen, die nach anderen Bestimmungen einer Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung, bergrechtlichen Betriebsplanzulassung oder sonstigen behördlichen Zulassung bedürfen, wenn diese von der Unteren Wasserbehörde oder mit deren Einvernehmen erteilt werden. Soweit die Bezirksregierung Münster für die vorgenannten behördlichen Zulassungen zuständig ist, ist das Einvernehmen der Oberen Wasserbehörde einzuholen. Absatz 3 gilt entsprechend.

Vorstehende Regelungen gelten nicht für Entscheidungen, die in einem Planfeststellungsverfahren ergehen (§ 14 Abs. 4 Satz 2 LWG).

§ 9

Befreiungen

(1) Die Bezirksregierung Münster, soweit es die Errichtung und den Betrieb von Anlagen des Anhangs I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz -ZustVU- vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 662/SGV. NRW. 282) betrifft, oder in allen anderen Fällen der Landrat des Kreises

Steinfurt - Untere Wasserbehörde - können auf Antrag von den Verboten des § 3 dieser Verordnung Befreiung erteilen, wenn andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern

oder

2. das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt und die Abweichung mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Gewässerschutzes im Sinne dieser Verordnung, vereinbar ist.

(2) Dem Wasserwerksbetreiber kann auf Antrag von der Bezirksregierung Münster - Obere Wasserbehörde – Befreiung von den Genehmigungsvorbehalten und Verboten dieser Verordnung erteilt werden, soweit dies zum Betreiben der Wassergewinnungs- und -versorgungsanlage erforderlich und mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit vereinbar ist.

(3) Im übrigen gilt § 8 dieser Verordnung mit der Maßgabe entsprechend, dass vor Erteilung einer Befreiung grundsätzlich auch die Stellungnahmen der Bezirksregierung Münster und des Wasserwerksbetreibers einzuhören sind.

§ 10

Vorrang der Kooperation

(1) Auf Antrag einer Kooperation im Sinne des Abs. 2 gelten die §§ 6 und 7 dieser Verordnung nicht für Mitglieder einer Kooperation, soweit diese für ihre Mitglieder bzw. Vertragspartner verbindliche Regelungen für die vorgenannten Tatbestände getroffen hat. Der Antrag ist bei der Bezirksregierung Münster zu stellen. Die Regelungen der Kooperation müssen sich an den Grundsätzen des vorbeugenden Gewässerschutzes orientieren.

(2) Eine Kooperation im Sinne dieser Verordnung ist – unabhängig von der Rechtsform – der vertragliche oder mitgliedschaftliche Zusammenschluss von Landwirtschafts- oder Gartenbaubetrieben einerseits und einem oder mehreren Wasserversorgungsunternehmen der öffentlichen Trinkwasserversorgung andererseits. Die Kooperation muss in Nordrhein-Westfalen im Rahmen der Zielsetzung der 12-Punkte-Vereinbarung zwischen der Wasserversorgung, der Landwirtschaft, dem Gartenbau – vertreten durch ihre Verbände/Kammern – und dem Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen von 1989 arbeiten.

(3) Der Landrat des Kreises Steinfurt - Untere Wasserbehörde - ist berechtigt, von den Vertretungsgremien der Kooperation Auskunft über deren allgemeine Tätigkeit zu verlangen. Die Untere Wasserbehörde muss insbesondere die in der Kooperation geltenden Anforderungen an die Düngekonzeption, die Düngekontrollverfahren und die Anwendung von zugelassenen PSM prüfen können. Dies soll in mindestens jährlichen Beratungsgesprächen geschehen. Sie ist nicht berechtigt, Auskünfte über einzelne Untersuchungsergebnisse oder einzelne Kooperationsmitglieder zu verlangen.

(4) Soweit die Kooperation für ihre Mitglieder verbindliche Konzepte für das gewässerschonende Betreiben von Intensivkulturen erstellt hat, können deren Mitglieder von der Genehmigungspflicht in der Zone III auf Antrag der Kooperation befreit werden.

(5) Über die Anträge nach Abs. 4 entscheidet der Landrat des Kreises Steinfurt- Untere Wasserbehörde - nach An-

hörung der Landwirtschaftskammer und des Wasserwerksbetreibers auf der Grundlage der vorgelegten Konzepte.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 103 Abs. 1 Nr. 8 WHG, § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 3 dieser Verordnung genehmigungspflichtige Handlung ohne die Genehmigung nach § 8 vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 103 Abs. 1 Nr. 8 WHG, § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 3 dieser Verordnung verbotene Handlung ohne die Befreiung nach § 9 vornimmt.

(3) Ordnungswidrig im Sinne von § 103 Abs. 1 Nr. 8 WHG, § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften in §§ 6 oder 7 dieser Verordnung verstößt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße nach Maßgabe des § 103 Abs. 2 WHG und § 161 Abs. 4 LWG geahndet werden.

§ 12

Überwachung

Bestehende Anlagen oder Einrichtungen im Wasserschutzgebiet sind von Amts wegen durch den Landrat des Kreises Steinfurt - Untere Wasserbehörde - zu prüfen und zu überwachen.

§ 13

Andere Rechtsvorschriften

(1) Ansprüche auf Entschädigungsleistung, Ausgleichszahlung für wirtschaftliche Nachteile oder pauschale Ausgleichszahlung in Härtefällen richten sich insbesondere nach § 52 WHG, §§ 15, 134 und 135 LWG.

(2) Die ansonsten in Gesetzen oder aufgrund eines Gesetzes vorgesehenen Verbote, Genehmigungs-, Zulassungs-, Duldungs-, Mitwirkungs- und Anzeigepflichten oder Beschränkungen bleiben unberührt. Dies gilt insbesondere für die §§ 12, 62, 63, 32 und 48 WHG.

§ 14

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft und gilt 40 Jahre.

(2) Die ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Hemelter Bach der Stadtwerke Rheine GmbH (jetzt: Energie- u. Wasserversorgung Rheine GmbH) vom 30.03.1978, geändert durch Verordnung vom 29.01.1998, tritt mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

Münster, den 31.Okttober 2010

- 54.19.03-219/2009.0003 -

Bezirksregierung Münster

als Obere Wasserbehörde

In Vertretung

gez. Feller-Elverfeld

Gehört zur Wasserschutzgebietsverordnung für das Einzugsgebiet der Wasser gewinnungsanlage Hemelter Bach vom 31. Oktober 2010
54.19.03-219/2009, 0003
Bezirksregierung Münster
In Vertretung
Gez. Feller-Elverfeld

Anlage 3
zur Wasserschutzgebietsverordnung für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Hemelter Bach
der Energie- u. Wasserversorgung Rheine GmbH - Wasserschutzgebietsverordnung „Hemelter Bach“

Zeichenerklärung V = Handlung oder Maßnahme ist verboten
 G = Handlung oder Maßnahme unterliegt der Genehmigungspflicht durch die zuständige Behörde

Zone	III	II	I
1. Abfallentsorgungsanlagen und ~umschlaganlagen			
1.1 Errichten und Erweitern	V	V	V
	G: Anlagen zum Lagern, Behandeln oder Umschlagen von nicht nachteilig veränderten natürlichen Locker- und Festgesteinen, die nicht wassergefährdend sind		
1.2 wesentliches Ändern	G	V	V
	V: Änderungen, die das Gefährdungspotential vergrößern		
2. Abgrabungen, Grabungen			
2.1 Trockenabgrabungen oder Maßnahmen, durch die die Grundwasserüberdeckung oder eine rei nige Schicht wesentlich vermindert werden	V	V	V
	Ausnahme: - Maßnahmen für das Verlegen von Telekommunikations- und Stromleitungen sowie sonstigen Ver- und Entsor gungsleitungen und für das Aufstellen von Masten - Baugruben für genehmigungsfreie Bauvorhaben		
	G: Baugruben für sonstige Bauvorhaben		

Zone	III	II	I
2.2 Nassabgrabungen oder Maßnahmen, durch die das Grundwasser in seinem unbeeinflussten Zustand dauernd oder zeitweise freigelegt wird	V Ausnahme: - Maßnahmen für das Verlegen von Telekommunikations- und Stromleitungen sowie sonstigen Ver- und Entsorgungsleitungen und für das Aufstellen von Masten - Baugruben für genehmigungsfreie Bauvorhaben	V	V
3.	G: - Baugruben für sonstige Bauvorhaben - Anlegen von Blänken im Rahmen von Naturschutzmaßnahmen - Feuerlöschteiche		
3. Abwasser, Niederschlagswasser			
3.1 Niederschlagswasser s. Rd.Erl. des MURL v. 18.05.1998 Einleiten, Versickern, Verrrieseln in den Untergrund	G: über technische Vorkehrungen zur beschleunigten Versickerung (z. B. Rigolen-Rohrversickerung etc.) Ausnahme: Niederschlagswasser von Dachflächen außerhalb von Gewerbe- u. Industriegebieten, das über die belebte Bodenzone versickert wird	V G: Großflächige Versickerung und Flächenversickerung von Niederschlagswasser von Dachflächen außerhalb von Gewerbe- u. Industriegebieten	V
3.1.1 unverschmutztes			
3.1.2 gering verschmutztes	V: Versickerung über Rigolen-Rohrversickerung im Übrigen : G	V	V
3.1.3 stark verschmutztes	Ausnahme : Großflächige Versickerung über die belebte Bodenzone V G: außerörtliche Hauptverkehrs- und Fernstraßen (Ziffer 14.3 des Rd.Erl. vom 18.05.1998 ist zu beachten)	V	V

	Zone	III	II	I
3.1.4 Schachtversickerung	V G: reine Wohnbauvorhaben	V	V	V
3.2 Niederschlagswasser s. Rd.Erl. des MURL v 18.05.1998 Einleiten in oberirdische Gewässer	G	G	V	V
3.2.1 unverschmutztes	G	V	V	V
3.2.2 gering oder stark verschmutztes	G Hinweis: der Rd.Erl. des MURL vom 04.01.1988 ist zu beachten	V	V	V
4.0 Abwasser, Schmutzwasser		V	V	V
4.1 Einleiten in oberirdische Gewässer, die die Zone II durchfließen	G Ausnahme: bestehende Einleitungen mit Erlaubnis nach § 10 WHG	V	V	V
4.2 Einleiten in oberirdische Gewässer, die anschließend nicht die Zone II durchfließen	G	V	V	V
4.3 Aufbringen	V	V	V	V
4.4 Einleiten in den Untergrund (z. B. Verrieseln)	V G: Einleiten/Verrieseln aus Kleinkläranlagen der Ablaufklassen C und D	V	V	V
5. Abwasseranlagen (s. § 2) Errichten, Erweitern, Wiederherstellen, wesentliches Ändern	G	V G: Sanierungsmaßnahmen, die den Gewässerschutz verbessern	V	V
6. Abwasserbehandlungsanlagen (s. § 2)				

Zone	III	II	I
6.1 Errichten	V	V	V
	G:		
	- Regenkäibecken, Regenüberlaufbecken, Kleinanlagen wie z. B. Amalgamschneider bei Zahnärzten; Leichtflüssigkeitsabschneider, Kleinkläranlagen vorhandener Einzelanwesen und Bauvorhaben nach § 35 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 und § 35 Abs. 4 BauGB		
	- Sanierungsmaßnahmen, die dem Gewässerschutz dienen.		
6.2 Erweitern	G	V	V
6.3 wesentliches Ändern, Wiederherstellen	G	V	V
	G: Sanierungsmaßnahmen, die den Gewässerschutz verbessern		
7. Anflugsektoren	V	V	V
	Ausweisen von Notabwurfpätzen für den Luftverkehr		
8. Anlagen, bauliche			
8.1 Errichten, Erweitern, Wiederherstellen, wesentliches Ändern, Nutzungsänderung	G	V	V
	Ausnahme: genehmigungsfreie Bauvorhaben		
8.2 geringfügiges Ändern		G	V
9. Anlagen zum Lagern natürlicher Locker- und Festgesteine, die nicht wassergefährdend sind	G	V	V
	Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern		
10. Anlagen zum Erzeugen, Bearbeiten, Verarbeiten oder Spalten von Kernbrennstoffen, zum Aufarbeiten bestrahelter Kernbrennstoffe und zum Erzeugen ionisierender Strahlen sowie das Lagern und Zwischenlagern radioaktiver Stoffe	V	V	V
	Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern		
	Ausnahme: Lagern und Verwenden radioaktiver Stoffe sowie der Betrieb von Elektronenlinearbeschleunigern im medizinischen Bereich sowie im Bereich der Prüf-, Mess- und Regeltechnik	G: das Verwenden offener und umschlossener radioaktiver Stoffe zum Zwecke der Untersuchung des Fließverhaltens von Grundwasserströmen	

Zone	III	II	I
11. Anlagen zum gewerblichen Güterumschlag Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	G	V	V
12. Anlagen zum Lagern oder Behandeln von Auto- wracks oder Kraftfahrzeugsschrott siehe Ziffer 1			
13. Anlagen, wassergefährliche (siehe § 2)			
13.1 Errichten, Erweitern	V	V	V
	<p>G: Anlagen zum Umgang mit Heizöl oder Dieselkraftstoff für den Hausgebrauch und den Eigenverbrauch in gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betrieben bis zu einer Gesamtmenge von 40.000 l;</p> <p>dichte, eingefasste und überdachte Flächen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - zum Lagern von chemischen Mitteln für Pflanzenschutz, zur Schädlings- oder Aufwuchsbelämpfung sowie zur Wachstumsregelung mit einem maximalen Rauminhalt von 1 m³; - zum Lagern von festem Mineraldünger mit einem maximalen Rauminhalt von 100 m³; - zum Lagern von flüssigem Mineraldünger bis zu einer Gesamtmenge von 40.000 l <p>massive dichte Behälter zum Sammeln, Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften, die mit einer Leckageerkennungsanordnung ausgerüstet sind;</p> <p>sonstige Anlagen der Landwirtschaft, Biogasanlagen</p>	<p>Ausnahme: dichte, eingefasste und überdachte Flächen zum Umgang mit geringen Mengen wassergefährdender Stoffe</p>	<p>V</p> <p>G: Maßnahmen, die den Gewässerschutz verbessern</p>
13.2 wesentliches Ändern	G	V	V
14. Badebetrieb an oberirdischen Gewässern	G	V	V

Zone	III	II	I
15. Baumschulen (s. Gartenbaubetriebe, Ziffer 25)			
16. Bauschuttaufbereitungsanlagen		V	V
16.1 Errichten, Erweitern	V	V	V
16.2 wesentliches Ändern	G	V	V
17. Bausstofflager	G	V	V
Errichten, Erweitern			
18. Befahren von Gewässern mit Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor	V	V	V
19. Bohrungen und Sprengungen	G	V	V
		G: Weidebrunnen	
		Ausnahme:	
		Bohrungen und Sprengungen für	
		die geologische Landesaufnahme	
		den Grundwasserbeobachtungsdienst	
		Untersuchungen von Altlasten, Altlastenverdachtsflächen	- die geologische Landesaufnahme
		sowie schädlichen Bodenveränderungen	- den Grundwasserbeobachtungsdienst
		Weidebrunnen	- Untersuchungen von Altlasten, Altas-
		Weidezäune	- tenverdachtsflächen sowie schädlichen
		Nährstoff- oder Bodenqualitätsuntersuchungen	- Bodenveränderungen
		Brunnen für erlaubnisfreie Nutzungen nach § 46 WHG	- Weidezäune
			- Nährstoff- oder Bodenqualitätsuntersuchungen
			- die seismische Erkundung des Untergrundes
20. Bodenaufüllung, Aufschüttungen			
20.1 mit belasteten Böden und Gesteinen	V	V	V
mit unbelasteten natürlichen Böden und Gestei-			
nen ab 400 m ² zu verfüllender Fläche	G	V	V
21. Dauergrünland		V	V
Umwandlung in eine andere landwirtschaftliche			
oder gartenbauliche Nutzung			

Zone	III	II	I
22. Festimslager über einen Zeitraum von 1 Monat im Jahr hinaus an der selben Stelle errichten	V Anzeigepflicht: Lager mit wasserundurchlässiger Bodenabdichtung und geordneter Sickerwasserleitung	V	V
23. Fischteiche und Fischhaltung mit Zufütterung	Ausnahme: Trockener Putenmist und Geflügeltrockenkot, der gegen das Eindringen von Niederschlagswasser gesichert wird		
23.1 Anlegen, Erweitern, wesentliches Ändern	V G: wenn Aussickern von Teichwasser in das Grundwasser ausgeschlossen ist Ausnahme: Zierteiche	V	V
23.2 Netztierhaltung in Gewässern	V	V	V
24. Friedhöfe		V	V
24.1 Neuanlagen	V	V	V
24.2 Erweitern	G	V	V
25. Gewächshäuser im Gartenbaubetrieben	V Errichten, Erweitern Ausnahme: geschlossene Gartenbausysteme mit Untergrundabdichtung oder vergleichbare Systeme	V	V
26. Golfsportanlagen	V Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	V	V
27. Gräben	G Hersetzen, Erweitern, wesentliches Ändern	V	V
28. Gülle- und Jauchebehälter (s. Ziffer 13)			
29. Intensivkulturen (s. § 2)	G Neuanlagen, Erweitern	V	V

	Zone	III	II	I
30.	Klärschlamm aufbringen	V	V	V
		Ausnahme: landwirtschaftliche Verwertung von Klärschlamm aus der eigenen Kleinkläranlage		
31.	Kleingartenanlagen i. S. d. Bundeskleingartengesetzes Neuanlagen, Erweitern	V	V	V
32.	Kompost Aufbringen auf land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden	G	G	V
33.	Kompostierungsanlagen			
33.1	Errichten, Erweitern	V	V	V
		Ausnahme: Grünkompostierungsanlagen in privaten Hausgärten		
33.2	Wesentliches Ändern	G	V	V
		Ausnahme: Grünkompostierungsanlagen in privaten Hausgärten		
34.	Kühlwasser, umbelastetes Versickern über die belebte Bodenzone	G	V	V
35.	Märkte, Volksfeste, Ausstellungen oder ähnliche Veranstaltungen außerhalb dafür zugelassener Anlagen	G	V	V
36.	Motorsport im Freien	G	V	V
37.	Nährstoffträger (s. § 2)			
37.1	Aufbringen auf erwerbsmäßig genutzten Flächen ausgenommen Klärschlamm und Kompost	V	V	V
		Ausnahme: Düngung nach § 6	Ausnahme: Düngung nach § 6, jedoch kein Wirtschaftsdünger wie Gülle, Jauche, Festmist	

	Zone	III	II	I
37.2	Aufbringen auf öffentl. Flächen	V Ausnahme: Düngung nach § 6	V Ausnahme: Düngung nach § 6, jedoch kein Wirtschaftsdünger wie Gülle, Jauche, Festmist	V
37.3	Aufbringen auf sonstige Flächen, z.B.: Haus- und Kleingärten	V Ausnahme: grundwasserschonende Düngung	V Ausnahme: grundwasserschonende Düngung, jedoch kein Wirtschaftsdünger wie Gülle, Jauche, Festmist	V
37.4	Aufbringen bei Besorgnis der Abschwemmung, insbesondere auf geflorenem Boden oder auf hängigen Flächen	V	V	V
38.	Pferche (feste Pferche zum dauerhaften Aufenthalt)	G	V	V
39.	Pflanzenschutzmittel (PSM)		V	V
39.1	Anwendung von in Wasserschutzgebieten nicht zugelassenen PSM nach Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung	V s. § 7	V s. § 7	V s. § 7
39.2	Anwendung von zugelassenen Mitteln auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und erwerbs-gärtnerisch genutzten Flächen			
39.3	Anwendung von zugelassenen Mitteln auf öffentlichen Grünflächen	s. § 7	V s. § 7	V s. § 7
39.4	Anwendung in Haus- und Kleingärten	V	V	V
39.5	Anwendung auf sonstigen, auch befestigten Flächen, insbesondere Verkehrsflächen	V G: soweit Gründe der Verkehrs- oder Betriebssicherheit die Anwendung erfordern	V G: wie Zone III	V
39.6	Ausbringungen aus Luftfahrzeugen	V G: Forstwirtschaftliche Maßnahmen	V	V
39.7	Befüllen und Reinigen von Geräten zur Anwendung von PSM auf Flächen, von denen abfließendes Wasser in ein Gewässer gelangen kann	V	V	V

	Zone		III		II		I
40.	<u>Rastanlagen, Parkplätze, Stellplätze für mehr als 10 Kfz</u>						
40.1	Errichten, Erweitern	G		V	V		
40.2	Unterhaltungsarbeiten			G	V		
41.	<u>Recycling-Materialien (s. § 2)</u>	G		V	V		
	Verwenden bei Straßen- und Erdbaumaßnahmen						
42.	<u>Rohrleitungen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19a WHG</u>						
42.1	Errichten	V		V	V		
42.2	Erweitern, wesentliches Ändern	G		V	V		
43.	<u>Schließstätten im Freien</u>						
43.1	Errichten, Erweitern	V: Tontaubenschießstätten, sonst: G		V	V		
43.2	wesentliches Ändern	G		V	V		
44.	<u>Silagen, Silagemieten</u>			V	V		
	Errichten, Erweitern		Anzeigepflichtig; mit wasserundurchlässiger Bodenabdichtung und geordneter Stickerwassersammlung				
			Ausnahme: Frischgut mit einem Trockensubstanzanteil von mindestens 28 %				
45.	<u>Silagesilos</u>	G		V	V		
	Errichten, Erweitern						
46.	<u>Startbahnen, Landebahnen, Sicherheitsflächen des Luftverkehrs</u>						
46.1	Errichten, Erweitern	V		V	V		
46.2	wesentliches Ändern	G		V	V		

Zone	III	II	I
47. Stoffe, wassergefährdende (s. § 2) (soweit diese Verordnung keine Sonder- regelung trifft)			
47.1 Einleiten in den Untergrund (z. B. Versickern oder Versenken)	V	V	V
47.2 offenes Lagern außerhalb dafür vorgesehener Anlagen	V	V	V
47.3 Lagern, Abfüllen, Umschlagen sowie Herstellen, Behandeln und Verwenden (s. Ziffer 13)			
47.4 Transportieren		V	V
	Ausnahme: im Anliegerverkehr, Transport von Gefährgut auf der Bahnstrecke		
48. Straßen und Wege	G	V	V
	Bauen neuer Straßen und Wege sowie wesentli- ches Ändern, soweit dies über den Rahmen der üblichen Unterhaltung und örtlich begrenzte Ver- kehrssicherungsmaßnahmen hinausgeht	G: Wirtschaftswege	
49. Versorgungsleitungen			
49.1 Stromleitungen und Transformatoren mit flüssi- gen, wassergefährdenden Kühl- und Isoliermit- teln sowie sonstige Leitungen mit wassergefähr- denden Stoffen			
49.1.1 Errichten, Erweitern	V	V	V
	G: oberirdische Leitungen, Transformatoren		
49.1.2 wesentliches Ändern	G	G	V
49.2 sonstige Versorgungsleitungen		V	V
49.2.1 Verlegen		G: Telekommunikations- und Stromleitungen; not- wendige Versorgungsleitungen für das Wasserwerk und die Wassergewinnungsanlagen	

Zone	III	II	I
50. Verkehrsanlagen, schienengebunden, soweit nicht anderweitig geregelt			
50.1 Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	G	V	V
50.2 Unterhaltungsmaßnahmen	G Ausnahme: Unterhaltungsmaßnahmen, die aus Gründen der Verkehrs- oder Betriebssicherheit notwendig sind	G Ausnahme: wie Zone III	V
51. Wärmepumpen (s. § 2) Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	G	V	V
52. Wald			
52.1 Kahlhieb oder Lichthauung bis zu einem verbleibenden Bestockungsgrad von weniger als 0,4	G (über 2,0 ha pro Jahr)	G (über 1,0 ha pro Jahr) s. auch § 10 Landesforstgesetz (LfG)	V
52.2 Umwandeln von Wald und forstwirtschaftlich genutzten Flächen in andere Nutzungssarten	G	V	V
52.3 Bodenschutzkalkung	Anzeigepflicht	Anzeigepflicht	V
52.4 Einsatz von Kettenschmiermitteln für Motorsägen ohne Umweltzeichen (Blauer Engel) des Deutschen Instituts für Gütesicherung und Kennzeichnung (RAL)	V	V	V
52.5 Einrichten von Holzschälplätzen		V	V
53. Zelten und Lagern	V Ausnahme: innerhalb dafür vorgesehener Einrichtungen	V	V

